



ERGEBNISVERMERK

über ein Gespräch zur Konkretisierung der 1:1 Kompensationsregelung nach dem neuen Landschaftsgesetz NRW (LG)

Teilnehmer:	- Herr Staatssekretär Dr. Alexander Schink	(MUNLV)
	- Herr Staatssekretär Günter Kozlowski	(MBV)
	- Herr Abteilungsleiter Ekhart Maatz	(MBV)
	- Frau Referatsleiterin ImBrahm	(MBV)
	- Herr Reinhold Sendker	MdL
	- Herr Bernhard Schemmer	MdL
	- Herr Heinrich Kemper	MdL
	- Herr Werner Jostmeier (Gesprächsleitung)	MdL

Zeit: 13.06.2007 / 16:00 Uhr - 16:45 Uhr

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde das Gesprächsergebnis von Werner Jostmeier wie folgt zusammengefasst und von allen Beteiligten akzeptiert:

1. Das neue Landschaftsgesetz gilt unmittelbar nach Inkrafttreten. Es sind keine Übergangsregelungen bzgl. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe vorgesehen. Das heißt, die neuen Regeln gelten unmittelbar. Die Eingriffsregelung Straßenbau (ERegStra) wird entsprechend geändert.
2. Für die A33 gilt, dass die neue Regelung für den ersten und den zweiten Teilabschnitt nicht mehr zum Tragen kommen kann, für den dritten Teilabschnitt wird eine "Stiftungslösung" auf der Basis der neuen Regelung des §4a Abs. 3 LG (Kompensationsumfang bei Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen von 1:1) ins Auge gefasst.
3. Für die B67n gilt, es erfolgt keine Teilung zwischen westlicher Trasse (Reken / Coesfeld / Merfeld bis zur Wildpferdebahn) und östlicher Trasse (ab Wildpferdebahn / Merfeld / Dülmen), sondern für die gesamte Strecke der B67n gilt die neue Regelung. Soweit das Punkte- und Regelungssystem den 1:1 Ausgleich bei ökologisch wertvollen Flächen überschreitet, wird die darüber hinaus gehende Kompensation vornehmlich extern durch qualitative Verbesserungen, z.B. in Wald- oder Naturschutzgebieten, vorgenommen.
4. Wie die Grundsätze 1:1 zu definieren sind, bleibt weiteren Verhandlungen zwischen den Ressorts und entsprechenden Regelungen vorbehalten. Konsens besteht darin, dass als Ausgleich für den Straßenbau nicht nur die Straßentrasse, sondern auch die Zuwegung, die Böschungen, Gräben und so weiter, zu berechnen sind.
5. Da zum Teil landschaftspflegerische Begleitpläne neu berechnet oder erstellt werden müssen, ist nicht auszuschließen, dass dies zum Teil zu Verzögerungen bei Baubeginn von einem halben bis einem Jahr führen kann.